

testen Städten findet man immer neue und mächtige Anreizungen zur Heuchelei, zum Betrüge, zum Diebstahle und zu den verschmiztesten Frevelthaten. Ueberall, wo die glänzendsten Tugenden sich erheben, stehen ihnen schmählische und verruchte Missethaten gegenüber. Da nun der Gesetzgeber nicht weiß, wie weit das Verbrechen auch in unsern Tagen gehen wird, so darf er auch das höchste Strafübel nicht aus der Hand geben, er darf es am allerwenigsten vertauschen mit psychologischen Disciplinarübeln, deren Erfolg noch ungewiß ist; er muß immer gewaffnet sein mit der Androhung der gewaltsamen Zerstörung des verwirkten und dem Gesetze anheimgefallenen Lebens, als des höchsten Strafübels, um auch dem höchsten Verbrechen zu begegnen, ihm das Gleichgewicht zu halten, und, wenn es wirklich begangen wird, es zu versöhnen und den unterbrochenen Frieden, das unter die Füße getretene Recht wieder aufzurichten und herzustellen. Gewiß wird der Sieg der Pflicht, der Tugend, des Wohlwollens, der Liebe über die Härte, über den Ernst und die Strenge des Rechts einmal ein Triumph für das Menschengeschlecht sein. Aber diesen Triumph darf man nicht zu früh feiern, wenn man befürchten muß, künftige Geschlechter in Trauer zu versetzen, und dann nach viel schmerzlicheren Niederlagen das kaum gesenkte Schwert der Gerechtigkeit von Neuem ziehen zu müssen. Das; höchst und hochverehrte Herren, sind die Ansichten und Grundsätze, die ich in dem Gesetzesentwurf, in dem gedoppelten Berichte der beiden verehrten Deputationen unserer Kammern, die ich namentlich in einer trefflichen Stelle des Berichts unserer Deputation (S. 21 ff.) im Allgemeinen wiedergefunden zu haben meine. Durch alle diese Gründe finde ich mich nun bewogen, dem Gesetzesentwurf im Allgemeinen und unter Vorbehalt künftiger specieller Anträge mit Ueberzeugung beizupflichten.

Bürgermeister Schill: Es kann bloß von individueller Ueberzeugung die Rede sein, wenn über die Todesstrafe gesprochen wird, da es Gewissenssache ist, diese Ueberzeugung Andern aufdringen zu wollen. Meine Ueberzeugung ist, daß der Staat auch über das Leben der Staatsbürger gebieten muß, wo der Schutz des Staats solches nothwendig macht. Die Besserungstheorie, so schön sie ist, läßt sich nicht überall in Anwendung bringen. Der höchste Zweck der Strafe ist Sicherstellung des Rechtszustandes, und der Staat muß alle Mittel in Händen haben, diesen zu erhalten. Hat man zu große Härte darin gefunden, so möchte ich es noch weit härter finden, wenn ein Mörder zeitlebens, noch dazu unter erschwerender Schärfung seiner Freiheit beraubt würde. Das Deputations-Gutachten enthält Gründe für die Todesstrafe, die mich in meinem Gewissen vollkommen beruhigt haben. Aber auch die von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister gegebene statistische Uebersicht, nach welcher bei so vielen Todeserkenntnissen so wenige Executionen statt gefunden haben, hat mich insofern um so mehr beruhigt, je mehr sie den schlagenden Beweis giebt, daß die Milde des Königs und die Gerechtigkeit der Regierung recht wohl zu entscheiden wissen: ob Gnade möglich sei, ohne den Rechtszustand im Staate zu gefährden? Dieses sind die Gründe, aus denen ich für die Todesstrafe stimme.

D. Großmann: Ich bin dem verehrten Redner zu meiner Rechten (D. v. Ammon) großen Dank schuldig für die Auseinandersetzung, welche durch seinen Mund erfolgte; allein in meine Ueberzeugung hat diese so klare Deduction keine Ueänderung hervorbringen können. Nämlich die Basis seines ganzen Vortrags ist die Voraussetzung, daß durch die Deduction des Domherrn D. Günther (S. Nr. 16. d. Bl. S. 193.) die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe vollkommen entschieden sei, und darum handelt er nur über die zweite Frage: ist es rathsam, die Todesstrafe jetzt abzuschaffen? Diese Rechtmäßigkeit nun kann ich durch das, was gestern geäußert worden ist, keineswegs erwiesen finden. Denn nur so viel kann daraus folgen: daß der, welcher die Schranke der Freiheit, die ihm gesetzt ist, überspringt und sich dadurch aller Gegenseitigkeit von Seiten Anderer verlustig erklärt, den bürgerlichen Tod verwirkt hat; aber daß er den physischen Tod verwirkt habe, folgt nicht daraus. Darum möchte ich nun auch der Folgerung aus einer Voraussetzung, die ich nicht als richtig anerkennen kann, nicht beistimmen. Ein zweiter Grund, welcher bisher zur Sprache kam, war die Erweislichkeit und Unerweislichkeit aus der heiligen Schrift. Der geehrte Redner behauptet, es könne Beides aus der heiligen Schrift bewiesen werden, sowohl die Rechtmäßigkeit als Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Dann muß ich gestehen, würde mein Glaube an die Einheit der göttlichen Wahrheit sehr erschüttert werden; allein ich glaube, er wird mir selbst Recht geben, wenn ich daran erinnere, daß im Mosaismus kein Unterschied war zwischen Religions- oder Sittengesetz und zwischen Rechtsgesetz, daß also im Dekalogus im 5. Gebote, wenn der Todtschlag verboten wird, nicht bloß der Todtschlag von Seiten des Individuums, sondern auch streng genommen der Todtschlag von Seiten des Staats gemeint ist, wiewohl sich dagegen auf historischem Wege Einwendungen machen lassen, indem die Strafe der Steinigung und andere Todesstrafen allerdings in demselben Codex geboten werden. Allein das Sitten- und Rechtsgesetz fallen im alten Testamente zusammen. Also dieser Grund möchte mir nicht schlagend erscheinen, um so weniger, da die Erweislichkeit sich auf das alte Testament gründet. Wir sind aber als Christen davon, an dem Buchstaben des alten Testaments zu halten, nach der Paulinischen Lehre vollkommen freigesprochen. Auch würde das strenge Festhalten an diesem Buchstaben mit der Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion sich keineswegs vertragen. Wenn ich aber die abstracte Frage von der Nützlichkeit der Abschaffung der Todesstrafe zum Gegenstande meiner Betrachtung mache, so ist sehr viel Beherzigungswerthes in der vortrefflichen Rede des hochgeehrten Sprechers vor mir gesagt; allein ich gebe zu bedenken, daß wir in einer Zeit leben, wo nicht bloß eine Neigung zur rohen Gewalt sich hervorthut, sondern auch Erscheinungen in Menge vorhanden sind, welche Nichtachtung des menschlichen Lebens beweisen. Die Masse von Selbstmorden, welche jetzt vorkommen, die Lehren, welche gepredigt werden von der Rechtmäßigkeit des Mordes für gewisse Zwecke, und andere Aeußerungen des Zeitgeistes beweisen, daß das Leben für sehr viele Menschen schwerer zu ertragen ist, als der Tod, und es fragt sich, ob auf die